

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung)

vom 11.03.2019

Inhalt

| | |
|--|---|
| Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) | 1 |
| § 1 | 2 |
| Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen..... | 2 |
| § 2 | 2 |
| Begriffsbestimmung ³ | 2 |
| § 3 | 2 |
| Ausnahmen | 2 |
| § 4 | 3 |
| Ordnungswidrigkeiten ⁶ | 3 |
| § 5 | 3 |
| Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten..... | 3 |
| Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Jandelsbrunn (Plakatierungsverordnung) | 4 |
| Werbung zur politischen Meinungsbildung..... | 4 |
| Plakatständer/Plakatsäulen..... | 4 |

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

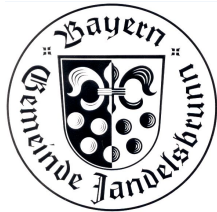
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ⁷
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre. ⁸

Ort, Datum:

11.03.2019



Gemeinde Jandelsbrunn

Roland Freund
Freund, 1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und
Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Jandelsbrunn
(Plakatierungsverordnung)

Werbung zur politischen Meinungsbildung

Auf den Flächen

- Fl. Nr. 1202/6 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt bei Linden)
- Fl. Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn (Einfahrt Hauptstraße Süd)
- Fl. Nr. 353/5 Gemarkung Hintereben (Einfahrt Hintereben Süd Bushaltestelle)
- Fl. Nr. 1084/2 Gemarkung Jandelsbrunn (Feuerwehrhaus Wollaberg)
- Fl. Nr. 17/7 Gemarkung Heindlschlag (Bushaltestelle bei ehemaliger Grundschule)
-

Werden Möglichkeiten zur Plakatwerbung bereitgestellt für:

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden
- 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

Plakatständer/Plakatsäulen

Für Werbung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befindet sich eine Plakatwand in Jandelsbrunn gegenüber Hauptstraße 29 (Dorffestplatz).

Jandelsbrunn, den 11.03.2019
Gemeinde Jandelsbrunn


Freund, erster Bürgermeister

Angeschlagen am 12.03.2019

Abgenommen am 31.03.2019

Jandelsbrunn, den 31.03.2019
